

# Statuten Verein Höhenzug

mit Sitz in Glarus



## 1. Name, Sitz

Höhenzug ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB, der politisch und konfessionell unabhängig und neutral ist. Der Sitz ist in Glarus.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation, die strategische und operative Führung von Präventions-, Intervention- und Partizipationsprojekten um die Themen neue Medien, Gewalt, Mobbing, Achtsamkeit und Nähe, Distanz in Schulen und im Gemeinwesen. Die Leistungen richten sich an Kinder und Jugendliche, sowie Eltern und Fachkräfte aus Bildung und Sozialarbeit. Der Verein Höhenzug strebt eine langfristige und vorausschauende Planung und die Entwicklung weiterer Projekte und Produkte an. Es werden der Situation entsprechende Handlungsstrategien entwickelt. Der Verein Höhenzug verfolgt keinen kommerziellen, sondern einen gemeinnützigen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Ertragsüberschüsse, welche aus Zuwendung von Stiftungen oder Spenden hervorgehen, werden ausschliesslich und unwiderruflich diesem Zweck gewidmet.

## 3. Mitgliedschaft

Ordentliche Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie entrichten den Mitgliederbeitrag gemäss Art. 4. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser bestimmt die Art der Mitgliedschaft. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht bleibt jedoch bis zum Ende des Vereinsjahres bestehen. Als Gönnermitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, den Verein ideell und materiell zu unterstützen. Zuständig für die Aufnahme ist der Vorstand. Gönnermitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins informiert und als Gäste ohne Stimmrecht an die Mitgliederversammlungen eingeladen. Alle ordentlichen Vereinsmitglieder geniessen die gleichen Rechte und haben eine Stimme. Gönnermitglieder verzichten auf Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

## 4. Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag für ordentliche Vereinsmitglieder beträgt Fr. 50.-- für Einzelpersonen und Fr. 500.-- für juristische Personen. Gönnermitglieder bezahlen einen nach oben frei wählbaren Betrag ab Fr. 40.-- (Einzelpersonen) resp. ab Fr. 300.-- (juristische Personen).

## 5. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitglieder- und Gönnermitgliederbeiträgen
- Eigenleistungen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen und Beiträgen der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen

## 6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## 7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Rechnungsrevisoren

## 8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Geschäfte sind insbesondere:

- Erlass und Änderung der Statuten
- Entlastung der Organe
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Versammlung
- Genehmigung des Lageberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge

- Beschlussfassung über Anträge von Mitglieder
- Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes

### **9. Einberufung, Beschlussfassung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand durch den Präsidenten einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder zur Traktandenliste sind bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an den Vorstand zu richten. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dies die Mitgliederversammlung ohne Gegenstimme beschliesst. Statutenänderungen sowie der Ausschluss von Mitgliedern erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Wahlen ist im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, im dritten Wahlgang genügt das einfache Mehr.

Der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung. Der oder die Vorsitzende stimmt mit.

### **10. Vorstand**

Der Vorstand ist das oberste Führungsorgan des Vereins und für dessen strategische Leitung verantwortlich. Seine Geschäfte sind insbesondere:

- Festsetzung und Überprüfung der strategischen Ziele des Vereins.
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Ausführung deren Beschlüsse.
- Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen.
- Aufnahme von Mitgliedern
- Beschaffung der finanziellen Mittel
- Erlass von Reglementen
- Wahl von ständigen Kommissionen sowie deren Leiter oder Leiterin
- Einsetzen von Projektgruppen
- Genehmigung der Aufbau- und Ablauforganisation
- Zusammensetzung des Vorstandes, Amtsdauer, Zeichnungsberechtigung:

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 9 Mitgliedern aus unterschiedlichen Fachbereichen. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Zur effizienten Arbeitsführung kann der Vorstand einen Ausschuss bilden. Er ist ausserdem befugt, für spezielle Aufgaben oder Kontakte Dritte in einen Beirat zu berufen.

Die vom Verein angestellten Mitarbeiter/innen können als Mitglieder des Vorstandes gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein nach aussen durch Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand ist befugt, Beauftragten oder Angestellten des Vereins Prokura zu erteilen.

### **11. Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Beauftragte oder Mitarbeitende können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **12. Die Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

### **13. Rechnungswesen**

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens zu den Erwerbs- oder Erstellungskosten bilanziert werden. Leistungen von Bund, Kanton und Gemeinden sind offen auszuweisen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Bilanz und Erfolgsrechnung sind der Revisionsstelle zu unterbreiten und mit dem Bericht der Revisionsstelle 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung an die Mitglieder zuzustellen.

### **14. Schlussbestimmung**

Die Auflösung des Vereins kann einzig durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Verbleibende Mittel des Vereins sind bei dessen Auflösung einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden und sind weiterhin im Sinne von Art. 2 dieser Statuten zu verwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 06. November 2020 verabschiedet und treten per sofort in Kraft.

Ennenda, 06. November 2020

Präsident  
Samuel Gallati

Vizepräsident  
Tobias Baumann